

BUNDESGERICHTSHOF

2063 052

V BLw 24/69

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

1. betreffend die Feststellung der Hoffolge nach dem am ■. ■■■■■ 1965 in H■■■■■ verstorbenen, zuletzt in Va■■■■■-West wohnhaft gewesenen Landwirt August P■■■■■ in den in Va■■■■■-West Nr. ■■ gelegenen, im Grundbuch von Va■■■■■ Band ■■ Blatt ■■ eingetragenen Hof gemäß der Höfeordnung,
2. betreffend die Zustimmung zu einer letztwilligen Verfügung,

Beteiligte:

1. die Witwe Helene L■■■■■ geb. T■■■■■ in ■■■ Va■■■■■-West Nr. ■■,

Antragstellerin, Beschwerde-
führerin und Rechtsbeschwerde-
führerin,

- vertreten durch:

Rechtsanwälte Dr. ■■■■■,
Dr. ■■■■■, ■■■, ■■■,
■■■■■ und ■■■■■, ■■■■■,
■■■■■-straße ■■ - ■■,

2. der Landwirt und Kraftfahrer Heinrich Schn■■■■■,
■■■■■ Va■■■■■-Ost Nr. ■■,

Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner,

3. die Witwe Minna Schn[REDACTED] geb. P[REDACTED],
[REDACTED] Va[REDACTED]-Ost Nr. [REDACTED],
 4. der Landwirt August B[REDACTED], [REDACTED] Va[REDACTED]-Ost Nr. [REDACTED],
 5. der Landwirt Gustav B[REDACTED], [REDACTED] Ho[REDACTED] Nr. [REDACTED]
über Bad O[REDACTED],
 6. Frau Frieda B[REDACTED], [REDACTED] Ho[REDACTED] Nr. [REDACTED] über
Bad O[REDACTED],
- Zu 2) bis 6) im Beschwerdeverfahren vertreten durch
Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell und der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Januar 1969 wird auf Kosten der Beteiligten zu 1) als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren hinsichtlich des Hauptantrags auf 54 900 DM und hinsichtlich des Antrags auf Zustimmung auf 13 500 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am ■. ■■■■■ 1965 im Alter von 77 Jahren verstorbene Landwirt August Pei■■■■■ war Eigentümer des in Va■■■■■ gelegenen, im Grundbuch von Va■■■■■ Band ■■■■ Blatt ■■■■ eingetragenen Hofes. Das Anwesen hat eine Größe von rd. 245 Morgen. Sein Einheitswert beträgt 54 900 DM. Der Hof ist seit 1954 verpachtet. Das derzeitige Pachtverhältnis hat am 1. Dezember 1964 begonnen und endet am 30. November 1976. Der jährliche Pachtzins beläuft sich



auf 13 500 DM.

Der Verstorbene war mit Anna geb. Bö[REDACTED] verheiratet. Seine Ehefrau ist vor ihm am [REDACTED]. [REDACTED] 1962 verstorben. Aus seiner Ehe war ein Kind hervorgegangen, der am [REDACTED]. [REDACTED] 1943 gefallene Sohn August, von dem der Vater den Hof im Erbgang erworben hatte.

Der Erblasser war zur Zeit seines Todes mit der Antragstellerin und Beteiligten zu 1), der am [REDACTED]. [REDACTED] 1901 geborenen Witwe Helene L[REDACTED] verlobt. Einen Tag vor der vorgesehenen Eheschließung verstarb er an den Folgen eines Unfalles.

Der Erblasser hatte drei Geschwister:

1. Die Witwe Maria B[REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1883, verstorben am [REDACTED]. [REDACTED] 1966. Sie war verheiratet mit dem Landwirt Wilhelm B[REDACTED], der Eigentümer eines 12 ha großen Hofes war. Aus ihrer Ehe gingen 7 Kinder hervor.
2. Die Witwe Auguste C[REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED] 1885, die ohne Hinterlassung von Abkömmlingen am [REDACTED]. [REDACTED] 1967 verstorben ist.
3. Die Witwe Minna Schn[REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED] 1895, die mit dem am [REDACTED]. [REDACTED] 1964 verstorbenen Landwirt Heinrich Schn[REDACTED] verheiratet war. Dieser war Eigentümer eines etwa 6 ha großen landwirtschaftlichen Betriebes. Aus ihrer Ehe gingen 2 Kinder hervor, darunter der Beteiligte zu 2), Heinrich Schn[REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED] 1935.

Zugunsten der Beteiligten zu 1) hatte der Erblasser mehrere Testamente errichtet.

Zunächst hatte er ihr durch eine schriftliche Erklärung vom 12. Juli 1963, die von seinem Nachbarn, dem Zeugen Sch[REDACTED] geschrieben sowie von ihm, der Witwe Lu[REDACTED] und dem Zeugen Sch[REDACTED] unterschrieben worden war, für den Fall seines Todes bestimmte Rechte eingeräumt. Diese Erklärung, die die Überschrift Vereinbarung trägt, hat u.a. folgenden Wortlaut:

"Am 22. Dezember 1962 kam Frau Lilli I[REDACTED] geborene T[REDACTED] zu mir als Haushälterin. Sollte mir durch irgendwelche Umstände etwas zustoßen, sei es durch Unfall oder Tod, so soll Frau I[REDACTED], wenn wir auch nicht verheiratet sind, die jetzt bewohnten Zimmer weiter bewohnen und benutzen können bis zu ihrem Ableben. Auch die Pachteinahmen sollen ihr gehören. Sollte der jetzige Pächter abziehen, so soll sie an einen anderen Pächter den Hof verpachten. Nach unserer Verheiratung soll dieses Schreiben vernichtet werden und wollen wir ein gemeinsames Testament anfertigen."

Später errichtete der Erblasser eigenhändig geschriebene, im wesentlichen gleichlautende letztwillige Verfügungen, die das Datum vom 10. und 16. November 1964 tragen, durch die er die Antragstellerin zu seiner Alleinerbin und Hoforbin einsetzte.

Im ersten Rechtszug des vorliegenden Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses beantragt, in dem sie als Hofeserbin ausgewiesen werden sollte.

Hilfsweise hat sie die Feststellung begehrt, daß sie Hofesvorerbin geworden sei. Weiter hilfsweise hat sie

die Feststellung begehrt, daß ihr auf Lebenszeit ein Nießbrauchsrecht am Hofe zustehe.

Da im Amtsgerichtsbezirk V [REDACTED] Jüngstenrecht Brauch ist, nimmt das jüngste Kind der jüngsten Schwester des Erblassers, der Landwirt Heinrich Schn [REDACTED], den Hof für sich in Anspruch. Für den Fall, daß Heinrich Schn [REDACTED] nicht als Hoferbe in Betracht kommen kann, verlangen die Brüder Gustav und August B [REDACTED], beide Söhne der Ältesten Schwester des Erblassers, den Hof für sich und zwar der jüngere vor dem älteren Bruder.

Die gesetzlichen Erben, die sich dem Verfahren angeschlossen haben, stellen die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin in Abrede. Sie meinen, daß diejenigen von ihnen, die den Hof für sich in Anspruch nehmen, schon auf Grund ihrer Vorbildung fähig gewesen seien, den Hof des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalles selbständig und ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Anträge der Beteiligten zu 1) zurückgewiesen. Sie hat sofortige Beschwerde eingelegt und in erster Linie die Feststellung begehrt, daß sie nach dem Erblasser August P [REDACTED] Hofeserbin geworden ist.

Hilfsweise trägt die Antragstellerin vor, falls ihre Einsetzung als Hofeserbin wegen mangelnder Wirtschaftsfähigkeit unwirksam sei, müsse die letztwillige Verfügung des Erblassers in eine wirksame Nießbrauchsbestellung umgedeutet werden. Soweit hierzu die gerichtliche Zustimmung notwendig sei, beantrage sie diese Zustimmung.

Die übrigen Beteiligten haben sich dem Feststellungsverfahren angeschlossen. Sie beantragen festzustellen, daß der jüngste Sohn der jüngsten Schwester, der Landwirt und Kraftfahrer Heinrich Schn[REDACTED], kraft Gesetzes Hoferbe geworden sei. Zur Begründung wiederholen sie ihren Vortrag, die Beteiligte zu 1) sei nicht wirtschaftsfähig; dagegen seien unter den gesetzlichen Erben mehrere wirtschaftsfähige Personen vorhanden. Die Wirtschaftsfähigkeit des Beteiligten zu 2) könne nicht in Zweifel gezogen werden, so daß er gesetzlicher Hoferbe geworden sei.

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts abgeändert und festgestellt, daß der Beteiligte zu 2) Hoferbe nach August P[REDACTED] geworden ist und der Beteiligten zu 1) ein dingliches lebenslängliches Nießbrauchsrecht am Hof zusteht. Dem Nießbrauchsvermächtnis zu Gunsten der Beteiligten zu 1) hat das Beschwerdegericht mit der Einschränkung zugestimmt, daß das Nießbrauchsrecht spätestens am 30. November 1976 endet. Im übrigen ist die sofortige Beschwerde zurückgewiesen worden.

Dagegen hat die Beteiligte zu 1) Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie will in erster Linie festgestellt wissen, daß sie Hoferbin geworden ist und begehrt hilfsweise die Abänderung des oberlandesgerichtlichen Beschlusses dahin, daß dem Nießbrauchsvermächtnis die gerichtliche Zustimmung ohne Einschränkung erteilt wird.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebe-gründung angeführten Entscheidung eines in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG

bezeichneten Gerichts oder des Bundesverfassungsgerichts (Beschuß des Senats vom 19. Dezember 1967 - V BLw 30/67-; WM 1968, 326) abgewichen ist und der Beschuß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Hinsichtlich der Entscheidung über die Hoferbfolge fehlt es bereits an der Bezeichnung der Vergleichsentscheidung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG (vgl. Pritsch, RdL 1959, 172, 177 zu V 6).

A 1. Das Oberlandesgericht meint, zwar sei die Beteiligte zu 1) nach den formgültigen letztwilligen Verfügungen vom 10. und 16. November 1964 (Bl. 2, 9 und 11 d.A. [REDACTED]/65 AG V [REDACTED]) als Alleinerbin eingesetzt. Als Hoferbin scheide sie aber deshalb aus, weil sie beim Erbfall nicht wirtschaftsfähig gewesen sei. Hingegen sei der Beteiligte zu 2) wirtschaftsfähig. Er sei als jüngstes Kind der jüngsten - nicht wirtschaftsfähigen - Schwester des Erblassers gesetzlicher Hoferbe geworden.

2. a) Weiterhin führt das Oberlandesgericht aus, der Hilfsantrag der Beteiligten zu 1) festzustellen, daß ihr ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht am Hofe zustehe, sei zulässig und teilweise begründet. Die testamentarisch getroffene Hoferbenbestimmung sei zwar unwirksam, sie lasse sich aber umdeuten. Nach Lage der Dinge sei anzunehmen, daß der Erblasser bei Kenntnis jener Unwirksamkeit der Beteiligten zu 1) dasjenige zugewendet hätte, was er ihr nach geltendem Recht hätte zuwenden können. Wenn er ihr nicht das Eigentum am Hof verschaffen konnte, hätte er ihr doch mit Sicherheit die Nutzung des Hofes überlassen und ihr ein entsprechendes Nießbrauchsrecht am Hof eingeräumt. Die Bestellung eines Nießbrauchs sei eine nach § 16 Abs. 1 Satz 2 HÖfO zulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Höferechts.

Sie bedürfe aber der gerichtlichen Zustimmung. Diese könne nur aus den in § 9 GrdstVG aufgeführten Gründen versagt oder eingeschränkt werden. Als Versagungsgrund komme nur eine ungesunde Bodenverteilung in Betracht. Grundsätzlich müsse es als ungesund bezeichnet werden, daß dem Hoferben durch die Bestellung des Nießbrauchs die Möglichkeit genommen werde, den Hof in Eigenbewirtschaftung zu nehmen. Im vorliegenden Fall sei allerdings zu berücksichtigen, daß der Hof bereits vom Erblasser langfristig verpachtet worden sei und der Hoferbe ohnehin in den Pachtvertrag eintreten müsse. Unter diesen Umständen könne die gerichtliche Zustimmung mit der Einschränkung erteilt werden, daß das Nießbrauchsrecht mit Ablauf der genannten Pachtzeit ende.

Im übrigen würde die Bestellung des Nießbrauchsrechts für eine längere Zeit zu einer nicht mehr tragbaren Belastung des Hofes führen. Es müsse berücksichtigt werden, daß totes und lebendes Inventar nicht mehr vorhanden sei. Der Hoferbe sei daher gezwungen, erhebliche Mittel aufzuwenden, um den Hof in Eigenbewirtschaftung nehmen zu können. Die Zuwendung des Nießbrauchs sei für eine längere Zeit als unzulässig anzusehen. Insoweit wäre das Vermächtnis nicht mehr als Nießbrauchsrecht aufrechtzuerhalten. Die Versorgung der Beteiligten zu 1) könnte für eine spätere Zeit auch durch die Gewährung eines für den Hof tragbaren Altenteils sichergestellt werden.

aa) Die Rechtsbeschwerde trägt im Hinblick auf die Statthaftigkeit des Rechtsmittels vor: Das Oberlandesgericht nehme den Standpunkt ein, es müsse grundsätzlich

als ungesund bezeichnet werden, daß dem Hoferben durch die Bestellung des Nießbrauchs die Möglichkeit genommen werde, den Hof in Eigenbewirtschaftung zu nehmen. Mit dieser Auffassung weiche es vom Beschluß des Oberlandesgerichts Celle (nicht Schleswig, wie in der Rechtsbeschwerdebegründung angegeben) vom 24. Oktober 1966 - 7 Wlw 23/66 - (RdL 1967, 12) ab, in dem die Meinung vertreten werde, daß in einem lebenslänglichen Nießbrauchsvermächtnis keine ungesunde Bodenverteilung zu sehen sei und somit mangels anderer Versagungsgründe die Genehmigung zu erteilen sei.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG liegt bei unterschiedlicher Beurteilung der gleichen Rechtsfrage und somit dann vor, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von der angezogenen Entscheidung beantwortet hat. Das Oberlandesgericht Celle hat aber keinen allgemeinen Rechtssatz des von der Rechtsbeschwerde behaupteten Inhalts angenommen. Es hat insoweit lediglich ausgeführt, daß die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Hofgrundstück der Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 GrdstVG bedarf und sodann gesagt: "Ein Versagungsgrund gegen eine Nießbrauchsbestellung für die Übergeberin besteht nicht. Insbesondere scheidet insoweit eine unwirtschaftliche Zerschlagung (Verkleinerung) des Hofes im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG schon deshalb aus, weil hier eine Eigentumsänderung nicht eintritt und die Übernehmerin und ihr Ehemann in absehbarer Zeit die Nutzung an sämtlicher Forstparzellen erhalten." Der Vergleichsentscheidung ist

nur zu entnehmen, daß das Oberlandesgericht Celle in dem ihm unterbreiteten Fall keine Tatsachen festzustellen vermochte, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GrdstVG erfüllt sind.

bb) Die Rechtsbeschwerde meint ferner, das Beschwerdegericht habe sich zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 1967 - 1 BvR 169/63 - (RdL 1967, 92)

"in Widerspruch" gesetzt. In der Vergleichsentscheidung heiße es: "Gesetzliche Eigentumsbindungen müssen von dem geregelten Sachbereich her geboten sein; sie dürfen nicht weiter gehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient." Diesen Rechtssatz "verkenne" das Oberlandesgericht, wenn es dem Erblasser, der "einen (angeblich) Wirtschaftsfähigen zum Alleinerben eingesetzt habe, nicht einmal die Möglichkeit lassen will, im Wege der Umdeutung einen von der Höfeordnung selbst nicht mißbilligten Zweck in Gestalt einer lebenslänglichen Nießbrauchsberechtigung zu erreichen und sogar regelmäßig eine Zustimmung zu einem nur zeitigen Nießbrauchsrecht als im Widerspruch zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG stehend ansieht."

Damit hat die Rechtsbeschwerde die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargetan.

In der Vergleichsentscheidung ist die Frage, ob ein Nießbrauchsvermächtnis grundsätzlich eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG darstellt, nicht erörtert. Es geht dort schlechthin um die verfassungsmäßige Auslegung der genannten Bestimmung. Es kann allerdings zweifelhaft sein, ob der Satz: "Grundsätzlich muß es als ungesund bezeichnet werden, daß dem Hoferben durch die Bestellung des

Nießbrauchsrechts die Möglichkeit genommen wird, den Hof in Eigenbewirtschaftung zu nehmen" - mit dem Rechtsstandpunkt der angeführten Vergleichsentscheidung voll vereinbar ist. Das Beschwerdegericht hat aber ungeachtet seiner grundsätzlichen Rechtsauffassung den konkreten Sachverhalt im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG gewürdigt; infolgedessen würde der angefochtene Beschluß insoweit nicht auf der etwaigen Abweichung beruhen. Ob das Oberlandesgericht § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG auf den vorliegenden Sachverhalt richtig angewandt hat, ist in diesem Stadium des Verfahrens, in dem es nur um die Statthaftigkeit des Rechtsmittels geht, nicht zu prüfen.

Die gleiche Beurteilung muß dem Hinweis der Rechtsbeschwerde zuteil werden, nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnten für die Auslegung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG "nur Auswirkungen auf die Agrarstruktur erheblich sein"; das Oberlandesgericht nehme aber "generell eine ungesunde Bodenverteilung schon bei der Frage der Genehmigung eines nur zeitigen Nießbrauchsrechts an, und zwar nicht in erster Linie wegen möglicher Auswirkungen auf die Agrarstruktur, sondern eingestandenermaßen allein deshalb, um den Hoferben eindeutig gegenüber dem Erblasserwillen zu begünstigen." Es kann offen bleiben, ob das Oberlandesgericht ausreichende Tatsachen festgestellt hat, die die Mißbilligung der über den 30. November 1976 hinausgreifenden Nießbrauchsgewährung rechtfertigen. Eine allein darin etwa liegende Rechtsverletzung vermag die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen (vgl. Pritsch, RdL 1959, 172, 175).

cc) Schließlich bringt die Rechtsbeschwerde vor, der angefochtene Beschluß weiche von der in BGHZ 19, 269, 272, 273 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab; im Rahmen der Erörterung des § 140 BGB heiße es dort, für die Auslegung sei der erklärte oder mutmaßliche Wille der Beteiligten maßgeblich, eine Auslegung gegen den erklärten oder mutmaßlichen Willen nach rein objektiven Gesichtspunkten sei nicht zulässig. Das Beschwerdegericht habe sich zu einer "zeitlich begrenzten umfassenden Versorgungsregelung ... entschlossen", es lasse die Versorgungsregelung der eingesetzten Beteiligten nach dem Jahr 1976 mit der Maßgabe im Ungewissen, daß eine umfassende Versorgungsregelung keineswegs mehr in Betracht kommen könne; damit habe das Beschwerdegericht in Widerspruch zum Willen des Erblassers umgedeutet.

Der Rechtsbeschwerde kann nicht darin gefolgt werden, daß das Beschwerdegericht von der Rechtsansicht des in BGHZ 19, 272, 273 abgedruckten Urteils, in dem die Umdeutung eines Vertrags behandelt ist, abgewichen ist. Es hat in Übereinstimmung mit der Vergleichsentscheidung ausdrücklich auf den mutmaßlichen Willen des Erblassers abgestellt, jedoch bei der Zustimmung eine über den 30. November 1976 hinausreichende Nießbrauchsgewährung für "unzulässig" erachtet und für die danach liegende Zeit ein Altenteil für annehmbar gehalten. Eine unterschiedliche Beurteilung der sich bei Anwendung des § 140 EGB ergebenden Rechtsfrage tritt darin nicht zutage.

B. Da nach alledem die Rechtsbeschwerde nicht statthaft ist, muß sie ohne sachliche Nachprüfung der Beschwerdeentscheidung auf die unter II der Rechtsbeschwerdebegründung erhobenen Rügen hin als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44 LwVG.

Dr. Augustin

Rotho

Dr. Grell